

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 40.

Sonntag den 9. Februar.

1851.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsbrath D. Johann Franz Born für einen allhier geborenen und die Rechte studirenden Sohn

- a) eines Besitzers der hiesigen Juristen-Facultät, oder da deren keiner vorhanden,
- b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles, oder da ein solcher auch nicht wäre,
- c) eines Rathsherrn allhier, und wenn deren ebenmäig keiner zu finden,
- d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dermalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Studirenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuss dieses Stipendium zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualification längstens bis zum

15. März d. J.

auf hiesigem Rathause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig den 3. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Montagsverhandlungen.

Gieben undachtigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 7. Februar.

In der heutigen Sitzung wurde die Beratung über den Gesetzentwurf, die Communalgarde betreffend, beendet, und zunächst §. 9, dessen Inhalt sich in der Regierungsvorlage auf die dem Commandanten der Communalgarde zu gewährende Entschädigung bezieht, in einer von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung, so wie §. 10 unverändert und ohne vorhergehende Debatte in folgender Fassung: „Im Falle der Ausschließung eines Communalgardisten aus dem Verbande der Communalgarde kann zugleich auf eine unter Vernehmung mit der Gemeindeobrigkeit festzustellende Geldbuße von jährlich 1 bis 20 Thlr. zur Gasse der Communalgarde erkannt werden, welche bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fort zu entrichten und alljährlich abzuführen ist“, angenommen. Der nächste §. 11 lautet: „Die wegen Dienstvergehen zu erkennenden Disciplinarstrafen können bis zu 16 Tagen Arrest oder 10 Thlr. Geldstrafe ansteigen.“ Hieran schloss sich eine Debatte, die einen großen Theil der Sitzung ausfüllte und an welcher mehrere Redner sich lebhaft und zum Theil in ausführlichen Wortreden betheiligten. Sämtliche Sprecher erkannten die Wichtigkeit und Nothwendigkeit geeigneter Strafbestimmungen zur geistlichen Entwicklung des Communalgardeninstituts an, und besonders Abg. Meisel entwickelte in umfangreicherer Begehung seine Ansichten mit Hinweis auf eine Petition des Dresdner Communalgardenausschusses. Die Abg. Haberkorn, Vizepräsident v. Grieger und Dr. Kunisch waren zwar mit den ausgesprochenen Ansichten, eben so wie der Referent Lehmann, im Materien überein; doch wurde unter ihnen die Bedürftigkeit hervorgehoben, daß die Annahme höherer Strafen nur auf dem Papier stehen bleiben, und daß dieselben in der That selten zur Anwendung kommen würden. Im Laufe der Diskussion wurde dem Referenten die Erlaubnis erteilt, aus der vorgenannten Petition eine längere Stelle vorzutragen, welche die Ansichten des Abg. Meisel unterstützte, worauf dieser folgenden Antrag eingebracht:

„die Kammer wolle den §. 11 nur provisorisch gelten lassen und die Staatsregierung ersuchen, der nächsten Ständeversammlung nachstimmfähige Strafbestimmungen über Disciplinarvergehen vorzulegen, auch die Strafverfügung nicht durch Auschüsse, sondern durch richterliche Behörde nach den in der Dresdner Petition vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen zu lassen.“

Einen andern Ausweg aus dem Dilemma suchend, beantragte dagegen Präsident Dr. Häuse:

„§. 11 zwar abzulehnen, jedoch die Staatsregierung zu ermächtigen, schon jetzt und vor Erlassung eines neuen Disciplinarstrafregulativs die wegen Dienstvergehen vorgeschriebenen Strafen auf 14 Tage Gefängnis oder 10 Thlr. Geldbuße zu erhöhen, und damit den Antrag zu verbinden, das auf strenge Handhabung der Disciplin zu erlassende Disciplinarregulativ der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

An diese beiden Anträge schloß sich ein weiterer, vom Staatsminister v. Griessen dahin gestellter:

„die Kammer wolle die Regierung ermächtigen, ein neues Disciplinarregulativ im Verordnungsweg zu erlassen, und beträgt, daß dasselbe der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, in demselben aber besonders auf angemessene Verschärfung der Disciplinarstrafen und eine hinreichende Garantie für eine strenge Handhabung der Disciplin und fügliche Zusammensetzung der erkennenden Behörde Rücksicht genommen werde.“

Bei der Besprechung dieser Anträge ergriff zuerst Abg. Haberkorn das Wort, um sich entschieden für Gestalten am Paragraphen der Regierungsvorlage zu erklären, der weit jenseitensprechender sei, als die zur Vermittelung gemachten Vorschläge. Diese seien eben so unpraktisch als überflüssig, eine Ansicht, welche der Sprecher ausführlich begründete, und wobei er vor einem zu weit getriebenen Optimismus warnte, der, um das Gesetz möglichst gut zu machen, etwas Unpraktisches zu schaffen in Gefahr sei. Nach Haberkorn vertheidigte Abg. Meisel seinen Vorschlag, indem er seine schon vorher geäußerten Meinungen und Bedenken näher beleuchtete, worauf Staatsminister v. Griessen nochmals den Zweck des von ihm gestellten Antrags beleuchtete, indem er als das Wesen der Schwierigkeit der vorliegenden Frage, die man sich zu erledigen bereite, den Umstand hervorhob, daß sich weder in dem Criminalegesetzbuch, noch in der Militärstrafgesetzung Bestimmungen befinden, welche dem Verdienst, um das es sich hier handle, entsprechen, dagegen die vorherholte Usage knappend, daß die Regierung der nächsten Ständeversammlung ein neues Criminalegesetzbuch, so wie ein neues Disciplinarstrafregulativ vorlegen werde, und daß sich dann erst genau feststellen lassen werde, in wie weit jenes dieses ergänze. Der Präsident Dr. Häuse, welcher ursprünglich dem Vizepräsidenten den Vorsitz übertragen und seinen Sitz unter den Abgeordneten eingenommen, nahm sodann den Einwarten des Abg. Meisel-